

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Gemünden vom 15. Dezember 2022 im Bürgerhaus Gemünden

Anwesend:

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres,
1. Beigeordnete Elke Roos, zugl. Ratsmitglied,
2. Beigeordneter Olaf Ketzer, zugl. Ratsmitglied
3. Beigeordnete Melanie Strate, zugl. Ratsmitglied

Stephan Bares	Ratsmitglied
Sandra Escher	Ratsmitglied
Christian Joos	Ratsmitglied
Matthias Keller	Ratsmitglied
Didacus Kühnreich	Ratsmitglied
Tobias Kühnreich	Ratsmitglied
Alexander Lorenz	Ratsmitglied
Carsten Macht	Ratsmitglied
Christiane Püsch-Kasper	Ratsmitglied
Walter Schmidt	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Alexander Buß	Ratsmitglied
Stefanie Gutenberger	Ratsmitglied
Antonius Freiherr von Salis-Soglio	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Revierförster Hartmut Frohnweiler, Landesforsten, bis TOP 3

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsfachangestellter Günter Weckmüller als Schriftführer

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Sie beantragte die TOP 2 (Genehmigung der Niederschrift) und TOP 7 (ehem. Steinbruch Gemünden) von der Tagesordnung abzusetzen und den TOP 10 (Klimaangepasstes Waldmanagement) auf TOP 3 vorzuziehen. Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Der Änderung und Ergänzung der Tagesordnung wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 1: Bürgerfragestunde

- Ein Zuhörer teilte mit, dass vom KVC Gemünden eine überregionale Veranstaltung in der Fastnachtszeit durchgeführt wird, für die entsprechende Parkmöglichkeiten benötigt werden. Es soll daher mit der Fa. Kinsvater abgeklärt werden, ob der Baubeginn für die Platzgestaltungen in Gemünden erst nach Fastnacht erfolgen könnte.

- Ein Zuhörer fragte nach, ob die Niederschriften auf der Homepage veröffentlicht werden können. Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilt ihm mit, dass dies bereits praktiziert wird, allerdings die letzten Sitzungen noch fehlen.
- Es wurde nachgefragt, was es mit dem TOP „Steinbruch“ auf sich hat. Hierzu teilte die Vorsitzende mit, dass für die Umsetzung der Verkehrssicherungsmaßnahmen eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich ist.

TOP 2: Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 15.12.2022

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit, dass im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vom 15.12.2022 vom Ortsgemeinderat entschieden wurde, dass bei einigen Grundstücken zur Vermeidung unbilliger Härten gemäß § 135 Abs. 5 BauGB von der Erhebung von Erschließungsbeiträgen abgesehen wird.

Außerdem wurde einem Grundstücksankauf zugestimmt.

TOP 3: Bundesförderprogramm Klimaangepasstes Waldmanagement

Revierförster Frohnweiler erläutert die Beschlussvorlage:

Der Bund hat sehr kurzfristig ein Förderprogramm für Waldbesitzende aufgelegt, die Richtlinien waren bis kurz vor Eröffnung des Antragsportals nicht bekannt bzw. nur als Vorabinformation vorhanden. Aufgrund der Empfehlung des Forstamtes Simmern mit Schreiben vom 11.11.2022 wurden am Tag der Portalöffnung die Anträge für alle 40 Ortsgemeinden/Stadt der Verbandsgemeinde gestellt. Dies geschah um die Frist zu wahren, da die Mittel nach dem Windhundprinzip vergeben werden. Insgesamt stehen für 2022 200 Mio € für ganz Deutschland zur Verfügung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung sind folgende, bei der Waldbewirtschaftung einzuhaltende, Kriterien (Nr. 2 der Richtlinie) **in Blau die Risiken bzw. zu befürwortenden Maßnahmen vom Forstamt:**

2.2.1 Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.

- **Übliche waldbauliche Praxis! Wichtiger waldbaulicher Grundsatz!**
- **Ggf. Pflanzungen, wenn keine natürliche Verjüngung zu erwarten ist.**
- **Gefahr überhöhte Wildbestände**

2.2.2 Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.

- **= gelebte Praxis. Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA**

2.2.3 Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.

- **= gelebte Praxis**

2.2.4 Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.

- **Unkritisch / gelebte Praxis**

2.2.5 Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.

- = gelebte Praxis.
- Entspricht den waldbaulichen Empfehlungen des FA
- Pflanzungen und Pflegemaßnahmen = Investitionen
- Gefahr: Entmischung durch Wildverbiss ggf. Schutz erforderlich

2.2.6 Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.

- Kahlschlagverbot – positiv / gelebte Praxis
- 10 % Derbholz auf der Fläche = 10% reduziertes Erntevolumen

2.2.7 Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.

- Unkritisch

2.2.8 Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.

- Anteilige Verteilmöglichkeit auf Waldfläche ist wichtig
- Beitrag zum Natur- und Artenschutz
- Bäume werden nicht mehr geerntet d.h. Verzicht auf Holzertrag:

aber ökologisch wertvolle Bäume sind i.d.R. nicht ökonomisch wertvoll.

- Besonders in nadelwaldreichen Betrieben sollte dieser Punkt diskutiert werden, da ggf. Verschiebung ins Laubholz.

2.2.9 Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.

- gilt für Neuanlage
- Beitrag zum Bodenschutz
- Vielfach bereits praktiziert.
- Besonders in jungen Waldbeständen – gesteigerte Holzerntekosten aufgrund teilmechanisierter Holzernte (statt vollmechanisierter Holzernte).

2.2.10 Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.

- Zu empfehlen und bereits praktiziert

2.2.11 Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.

- Wichtige Maßnahmen zur Wasserspeicherung und Grundwasserneubildung, Brechen von Abflussspitzen bei Starkregen

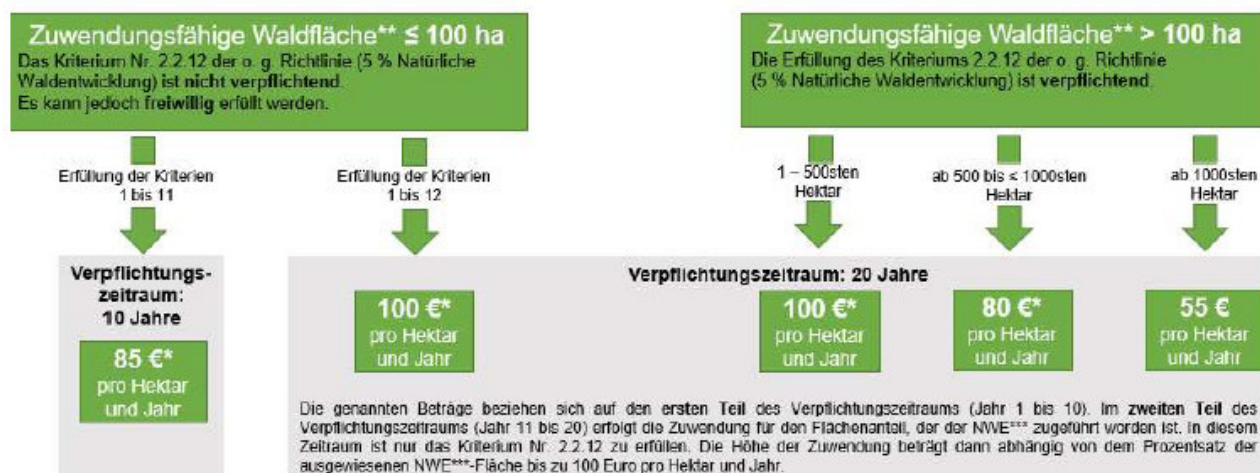
- Derzeit in Klärung welche Maßnahmen konkret gefordert werden, da ggf. größeres Investitionserfordernis für Waldbesitzer damit verbunden sein könnte.

2.2.12 Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

- Ausweisung würde in ertragsschwachen oder schwer zugänglichen Waldbereichen erfolgen. Nicht auf den produktivsten Flächen.
- Verzicht auf jegliche Holznutzung (auch Brennholz).

Die Förderung beträgt bei über 100 ha Waldfläche bis 500 ha Waldfläche (maßgebend ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft) und der Einhaltung des gesamten vorgenannten Kriterienkataloges bei einem Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren 100 €/ha und Jahr. Bei einer Fläche über 100 ha müssen alle 12 Kriterien erfüllt werden, hier gibt es keine Wahlmöglichkeit

Die Förderung beträgt bei unter 100 ha Waldfläche (auch hier ist die Fläche lt. Bescheid der Berufsgenossenschaft maßgebend) und der Einhaltung der Nr. 1 – 11 der vorgenannten Kriterien bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren 85 €/ha und Jahr. Verpflichtet man sich jedoch freiwillig auch die Nr. 12 der vorgenannten Kriterien zu erfüllen, beträgt die Förderung ebenfalls 100 €/ha und Jahr auf einen Verpflichtungszeitraum von 20 Jahren.



Die vorgenannten Bindungsfristen gelten nur so lange, wie auch finanziell gefördert wird. Sollte das Programm aufgrund fehlender Finanzierung eingestellt werden, so müssen die Kriterien des Förderprogramms nicht mehr eingehalten werden.

Gesichert ist die Finanzierung zunächst bis einschließlich 2026.

Da Sie mit der Beantragung und den Verpflichtungszeiträumen sich über einen langen Zeitraum binden und auch Kosten entstehen, handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern es ist ein Gemeinderatsbeschluss für die tatsächliche Umsetzung des Förderprogramms erforderlich (auch Auffassung des Gemeinde- und Städtebundes).

Die Waldfläche lt. Bescheid der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beträgt bei Ihnen in der Gemeinde **329,5 ha**, so dass Sie sich, um in den Genuss der Förderung zu kommen, verpflichten müssen die 12 Kriterien zu erfüllen.

Insgesamt beträgt die Förderung für Ihren Wald ***32.950 € pro Jahr**, sofern Sie sich dazu entscheiden, den Antrag aufrecht zu erhalten.

Herr Frohnweiler sieht kaum Probleme die Vorgaben einschl. des Punktes 12 umzusetzen und empfiehlt daher, den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Gemünden beschließt,

den Zuschussantrag aufrecht zu erhalten und sich den 12 Kriterien für die Waldbewirtschaftung nach der Förderrichtlinie zu unterwerfen

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 4: Festlegung des Kaufpreises und der Bauverpflichtung für die Bauplätze im Baugebiet „In den Birken“

Unter Einbeziehung des Ausschreibungsergebnisses für das Baugebiet „In den Birken – Resterschließung - 1. BA“ sowie den derzeit bereits vorliegenden Rechnungen hat die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg nach Berücksichtigung aller voraussichtlichen Erschließungskosten für die Verkehrsanlagen inkl. Geh- und Fußwege, Straßenbeleuchtung, Wasser, Abwasser, Anschaffungskosten für Grund- und Boden, Vermessungskosten, Bepflanzungen etc. einen Kaufpreis der Baugrundstücke im Wohnbaugebiet „In den Birken – Resterschließung – 1. BA“ ermittelt. Die Verwaltung schlägt der Ortsgemeinde Gemünden vor, einen Kaufpreis von mind. 97,00 €/m² zu erheben.

Ratsmitglied Carsten Macht schlägt vor, die sechs Bauplätze oberhalb der Erschließungsstraße „Fasanenring“ auf Grund der besonders schönen Lage zu einem Kaufpreis von 125,00 €/m² und die restlichen Plätze zu einem Kaufpreis von 110,00 €/m² anzubieten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt den Kaufpreis in Höhe von 125,00 €/m² für die sechs neu erschlossenen Baugrundstücke entlang der Planstraße C, D und E und für das restliche jetzt zur Erschließung anstehende Baugebiet auf 110,00 €/m² festzusetzen und ermächtigt die Verbandsgemeinde Kirchberg die Kaufverträge für die Baugrundstücke vorzubereiten. In den Kaufverträgen wird eine Bauverpflichtung von drei Jahren vorgesehen.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen 1 Nein-Stimme 1 Enthaltung

TOP 5: Bildung einer Erschließungseinheit und Ablösung der Erschließungsbeiträge für die Verkehrsanlagen im Baugebiet „In den Birken“

a) Bildung einer Erschließungseinheit

Die Ortsgemeinde Gemünden beabsichtigt die Erschließungsanlagen im Baugebiet „In den Birken – Resterschließung – 1. BA“ erstmalig herzustellen. Zur Deckung der Kosten sind Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Satzung der Ortsgemeinde Gemünden über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge - EBS -) in der derzeit gültigen Fassung zu erheben.

Nach § 130 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 EBS kann der beitragsfähige Erschließungsaufwand für jede Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte ermittelt werden. Für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit). Eine Erschließungseinheit im Sinne des § 130 Abs. 2 Satz 3 BauBG liegt auch dann vor, wenn von derselben Hauptstraße nicht nur eine, sondern mehrere funktional von ihr abhängigen Nebenstraßen abzweigen.

Nach Betrachtung der oben ausgeführten Bestimmungen erscheint die Zusammenfassung aller Planstraßen (Planstraßen A, B, C, D, E und Stichstraße) im Baugebiet „In den Birken – Resterschließung – 1. BA“ sinnvoll.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt die Bildung einer Erschließungseinheit aus den Planstraßen „A, B, C, D, E und Stichstraße“ für die Resterschließung – 1. BA im Neubaugebiet In den Birken.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

b) Ablösung der Erschließungsbeiträge

Erschließungsbeiträge für Straßen können erst endgültig festgesetzt und erhoben werden, wenn alle Baumaßnahmen an einer Erschließungsanlage abgeschlossen und abgerechnet und die Anlagen dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Eine Ausnahme bildet der Abschluss von Ablösevereinbarungen nach § 133 Abs. 3 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Ortsgemeinde Gemünden. Danach kann der Erschließungsbeitrag vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden beitragsfähigen Aufwandes und wurde wie folgt ermittelt:

Voraussichtlicher beitragsfähiger Aufwand:

	Kosten
voraussichtliche Gesamtkosten der Verkehrsflächen, inklusive Gehwege und Straßenbeleuchtung	717.062,10 €
abzüglich Anteil der Ortsgemeinde 10 v.H.	71.706,21 €
zu verteilender Erschließungsaufwand	<u>645.355,89 €</u>

Voraussichtliche beitragspflichtige Grundstücksflächen:

Verteilung	Quadratmeter
Beitragspflichtige Flächen der 21 Bauplätze	16.583,00 m ²

Beitragspflichtige Bestandsgrundstücke	2.026,50 m ²
Gesamt	<u>18.610,00 m²</u>

Berechnung des Ablösebetrages:

Verteilung	Summe/ m ²
Erschließungsaufwand	645.355,89 €
: beitragspflichtige Fläche	18.610,00 m ²
= Ablösebetrag	<u>34,68 €</u>

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, dass der Ablösebetrag für die Verkehrsflächen inkl. Gehwege und Straßenbeleuchtung auf 34,68 €/m² festgesetzt wird. Die Erwerber der gemeindeeigenen Grundstücke an der Erschließungsanlage verpflichten sich im Grundstückskaufvertrag eine entsprechende Ablösevereinbarung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 6: Kreisprojekt Zukunfts-Check Dorf

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis hat die Ortsgemeinden angeschrieben und darauf hingewiesen, dass seitens des Landkreises voraussichtlich im Jahr 2023 das o.g. Förderprogramm angeboten werden kann.

Hierdurch soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, selbst eine Dorfmoderation durchzuführen und als Ergebnis hieraus ein (neues) Dorferneuerungskonzept zu entwickeln. Im Gegensatz zu der üblichen Vorgehensweise (bei der ein Planungsbüro mit diesen Aufgaben beauftragt wird) wird beim ZCD kein Planungsbüro beauftragt, sondern die Abwicklung wird von der Gemeinde selbst durchgeführt. Dies muss nicht zwangsläufig durch den Ortsbürgermeister oder den Gemeinderat erfolgen; es kann sich auch ein sonstiger "Kümmerer" der Aufgabe annehmen und dies in Abstimmung mit der Ortsgemeinde durchführen. Hierzu wird entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung gestellt. Dadurch werden die Kosten für ein Planungsbüro eingespart. Sofern doch Kosten anfallen sollten (z.B. Materialkosten oder die Erstellung einer Übersichtskarte), können diese gefördert werden.

Der ZCD ist ein Teilbereich des geplanten Kreisentwicklungskonzepts für das bis zum 31.03.2023 vom Landkreis ein Förderantrag beim Land gestellt werden soll. Erst wenn dieser Antrag positiv beschieden wurde, kann auch mit dem ZCD begonnen werden. Um bei dem Förderantrag entsprechende Angaben machen zu können, erfolgt die Teilnahmeabfrage, zu der sich die interessierten Gemeinden bis zum 21.12.2022 melden sollen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, dass versucht werden soll, einen „Kümmerer“ zu finden, der federführend den „Zukunfts-Check Dorf“ durchführen würde. Sollte sich eine geeignete Person finden, soll die Teilnahme an dem Förderprogramm „Zukunfts-Check Dorf“ angemeldet werden. Die Umsetzung erfolgt ab dem Jahr 2024.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 7: Sponsoring

Die Westenergie AG, Opernplatz 1 in 45128 Essen, hat mit der Verbandsgemeinde Kirchberg einen Sponsoringvertrag in Höhe von *3.000,00 € für die Anschaffung von Defibrillatoren in den nachfolgenden Ortsgemeinden geschlossen:

- Ortsgemeinde Büchenbeuren
- Ortsgemeinde Gehlweiler
- Ortsgemeinde Gemünden
- Ortsgemeinde Hahn
- Ortsgemeinde Heinzenbach
- Ortsgemeinde Henau
- Ortsgemeinde Hirschfeld
- Ortsgemeinde Lautzenhausen
- Ortsgemeinde Niedersohren
- Ortsgemeinde Rödelhausen
- Ortsgemeinde Unzenberg
- Ortsgemeinde Womrath
- Ortsgemeinde Würrich

Der Sponsoringbetrag wird gleichmäßig auf die teilnehmenden Ortsgemeinden (12 x 230,77 € und 1 x 230,76 €) aufgeteilt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Annahme des Sponsoringbetrages in Höhe von 230,77 €.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 8: Glasfaseranschluss Vodafone für Gemeindeeinrichtungen

Von den Firmen Westconnect (Bau und Betrieb des Glasfasernetzes) und Vodafone (Vertrieb und Kundenbetreuung) wurde für den Glasfaserausbau im Rhein-Hunsrück-Kreis eine Ausbaukooperation eingegangen. Im Rahmen dieses Ausbaus ist auch die Versorgung der Ortsgemeinde Gemünden mit Glasfaseranschlüssen in den Jahren 2025/2026 vorgesehen.

Seitens der Ortsgemeinde ist in diesem Zusammenhang auch darüber zu entscheiden, ob gemeindeeigene Liegenschaften einen Glasfaseranschluss erhalten sollen. Von der Vodafone erfolgt eine Vermarktungsphase bis zum 28.02.2023. Wer sich bis zu dem vorgenannten Termin für einen Vertrag mit Vodafone entscheidet, erhält den Glasfaseranschluss kostenlos. Wer sich nach diesem Termin für einen Anschluss entscheidet, muss mit Anschlusskosten in Höhe von 1.599 € (1.200 € Anschluss Gebäude mit Hausübergabepunkt; 399 € Anschluss vom Hausübergabepunkt bis zu den Nutzungsräumen und den Anschluss eines Netz-Modems) rechnen.

Für die gemeindeeigenen Liegenschaften besteht die Möglichkeit einen Anschluss für Privatkunden oder eine Business-Anschluss zu buchen. Ein Anschluss mit 100 Mbit im Download und 50 Mbit im Upload kostet für Privatkunden 44,99 € monatlich (zzgl. 44,99 € einmaliges Bereitstellungsgeld; Mindestlaufzeit 24 Monate) und im Geschäftskundentarif 52,24 € monatlich. Im Geschäftskundentarif sind zusätzliche Leistungen enthalten (z.B. Fritz-Box, 2 Sprachkanäle, Entstörzeit von 12 Stunden, kein einmaliges Bereitstellungs-entgelt). Auch im Geschäftskundentarif beträgt die Mindestlaufzeit 24 Monate.

Folgende gemeindeeigene Einrichtungen kommen in der Ortsgemeinde Gemünden in Frage:

Bürgerhaus und Kindertagesstätte.

Allgemein ist festzustellen, dass ein Glasfaser-Anschluss für ein Gebäude von Vorteil ist, auch wenn momentan hierfür keine Nutzung vorgesehen ist. Bei Abschluss eines Vertrages bis zum 28.02.2023 mit der Mindestlaufzeit von 24 Monaten betragen die Kosten für einen Privatkundentarif 1.124,75 € (24 Monate a 44,99 € plus einmaliges Bereitstellungsentgelt von 44,99 €). Dies ist immer noch günstiger als der reine Anschluss des Gebäudes (ohne Vertrag und ohne Anschlussverlegung im Gebäude), der nach jetzigem Stand 1.200 € kosten würde.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt für folgende Gemeindeeinrichtungen:

Bürgerhalle und Kindertagesstätte

einen Vertrag mit 100 Mbit Übertragungsrates im Business-Tarif mit Vodafone abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 9: Städtebausanierung – Beleuchtung der zu sanierenden Plätze

Die Ortsgemeinde hatte die Verwaltung und das Ingenieurbüro Jakoby +Schreiner beauftragt, die im Zuge der Platzgestaltung „Brunnengasse“ und „Am Alten Amt“ notwendige Beleuchtung und die Stromversorgung zu planen und auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte in Form einer beschränkten Ausschreibung. Hierfür wurden 6 bekannte Firmen aufgefordert ein Angebot zum Submissionstermin am 03.11.2022 vorzulegen.

Bei der Angebotseröffnung lag ein Angebot der Firma Elektro-Franzen, 55481 Kirchberg vor.

Da keine weiteren Angebote zur Submission eingereicht wurden, ist keine wirtschaftliche Prüfung in der üblichen Form durch Vergleich der eingereichten Angebote untereinander möglich.

Das kalkulierte Niveau entspricht der derzeitigen Marktlage. Zu berücksichtigen ist hierbei die derzeitige politische Lage, das Energie- und Materiallieferproblem und die daraus resultierenden Preissteigerungen. Im Vorfeld zur „Beschränkten Ausschreibung“ wurde auf Grundlage der ermittelten Massenansätze ein Kostenanschlag mit einer geschätzten Baukostensumme von 33.630,00 € brutto ermittelt. Die bei dem Kostenanschlag eingesetzten Einheitspreise sind Mittelpreise aus ähnlichen durchgeführten Ausschreibungen und spiegeln die derzeitige wirtschaftliche Marktlage wieder.

Das eingereichte vorliegende Angebot übersteigt den Kostenanschlag prozentual um 47,92 %.

Aus diesem Grunde wurde ein Preisspiegel zum Vergleich mit dem Kostenanschlag angefertigt, um die Einheitspreise prozentual im Einzelnen zu beurteilen und vergleichen zu können.

Im vorliegenden Ausschreibungsverfahren liegen Kostensteigerungen gegenüber des Kostenanschlages gemäß nachfolgender Gegenüberstellung vor:

Bei Beauftragung der Eventualpositionen ist ein Einsparpotential von 10.685,56 Euro möglich.

Im Vergleich mit dem Kostenanschlag ergibt sich bei Beauftragung der Eventualpositionen eine Kostensteigerung von 16,1 %.

Vergleichsbetrachtung Eventualpositionen

Art	Pos.	Beschreibung	Masse	EP	Sum netto	Delta
	01.01.0004	Lichtpoller City-Elements, asymmetrisch	4 St	1.880,00 €	7.520,00 €	
E	01.01.0005	Lichtpoller Trilux 8851, asymmetrisch	4 St	1.198,00 €	4.792,00 €	-2.728,00 €
	01.01.0006	Lichtpoller City-Elements, rotationssymmetrisch	1 St	1.605,00 €	1.605,00 €	
E	01.01.0007	Lichtpoller Trilux 8851, rotationssymmetrisch	1 St	2.125,00 €	2.125,00 €	520,00 €
	01.01.0008	Elektro-Versorgungspoller Toledo	2 St	6.112,00 €	12.224,00 €	
E	01.01.0009	Elektro-Versorgungspoller Petra EVV1	2 St	2.550,00 €	5.100,00 €	-7.124,00 €
					Summe netto	-9.332,00 €
					Mw St 19%	-1.353,56 €
					Summe Brutto	-10.685,56 €

Die Auswahl und Festlegung der Wertung bzw. Beauftragung der Eventualpositionen obliegt dem Auftraggeber.

Von Seiten des Planers wird empfohlen für die Elektro-Stromversorgungspoller die Eventualposition Pos. 01.01.0009 Elektro-Versorgungspoller Petra E VI/1 zu beauftragen. Hier läge dann ein Preisvorteil gegenüber Hauptposition von Brutto **7.124,-- €** vor.

Die Fa. Elektro Franzen Nachf. Arnold & Berg GmbH, Kirchberg ist mindestfordernde Bieterin mit einer **Angebotssumme von 49.746,76 €/Brutto (Hauptangebot)**.

Diese teilt sich auf:

Platzgestaltung „Brunnengasse“ 37.992,53 €

Platzgestaltung „Am Alten Amt“ 11.754,23€

Bei Beauftragung aller Eventualpositionen reduziert sich die Angebotssumme auf 39.061,20 €/brutto.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt den Auftrag an die Fa. Elektro Franzen Nachf. Arnold & Berg GmbH, Kirchberg mit Beauftragung der aufgezeigten Eventualpositionen zum Angebotspreis von 39.061,20 € (brutto)

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

TOP 10: Antrag der BfG: Installation eines Trinkbrunnen am Bürgerhaus

Der Antrag der Bürger für Gemünden e.V. vom 03.12.2022 lautet wie folgt:

Bürger für Gemünden e.V. würde gerne einen Trinkbrunnen am Gemeindehaus errichten. Gerade in der warmen Jahreszeit werden der Spielplatz und der neugestaltete Bereich am Simmerbach sehr gut genutzt. Gerade im Sommer wäre hier eine Trinkmöglichkeit von Vorteil. Die Kosten für die Anschaffung und Anbau des Brunnens würde der Verein übernehmen.

Wir bitten um Freigabe und grundsätzliche Zustimmung für dieses Projekt durch den Gemeinderat. Selbstverständlich werden wir nach Freigabe, interner Prüfung und Angebotseinholung mit genauen Informationen auf den Gemeinderat zur finalen Abstimmung zukommen.

Von Ratsmitglied Walter Schmidt wurde der vorgenannte Antrag weitergehend erläutert. Er teilte mit, dass im Sommer Kinder an der Pumpe auf dem Spielplatz Wasser getrunken haben, wobei es sich hierbei um kein Trinkwasser handelt. An der Bürgerhalle wäre ein entsprechender Anschluss bereits vorhanden, so dass ein üblicher Trinkbrunnen für ca. 600 € installiert werden könnte. Dieser soll in den Wintermonaten abgebaut werden, da dann auch keine Nachfrage auftreten dürfte. Der Trinkbrunnen könnte auch von Wanderern und Wohnmobilisten genutzt werden.

In der anschließenden Diskussion im Gemeinderat wurden Bedenken geäußert bezüglich Verkeimung und Folgekosten.

Auf Antrag von Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die BfG bekommen die Freigabe um weitere Informationen zu liefern und in der nächsten Sitzung wird eine endgültige Entscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung Gemeindeanteil „Bahnhofstraße“

I. Allgemeines

In der Bahnhofstraße wurde im Jahr 2018 die Straßenbeleuchtungsanlage erneuert. Die Straßenbeleuchtung ist Teil der öffentlichen Verkehrsanlage. Ausbaumaßnahmen, zu denen auch die Erneuerung von Verkehrsanlagen gehört stellen eine beitragsfähige Maßnahme dar. Hierauf wurde der Ortsgemeinderat bereits in der Sitzung am 05.04.2017 informiert. Um die Ausbaubeiträge von den angrenzenden Anliegern zu erheben, ist die Festlegung eines Gemeindeanteils für die Bahnhofstraße erforderlich.

Nach § 10 Abs. 3 KAG bleibt bei der Ermittlung der Beiträge ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Teil (Gemeindeanteil) außer Ansatz, der dem nicht den Beitragsschuldern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Die Bestimmung des Gemeindeanteils erfolgt nicht anhand der absoluten Stärke des Gesamtaufkommens einer Straße, sondern anhand des Verhältnisses von Durchgangs- und Anliegerverkehr, unter Berücksichtigung der Funktion der betreffenden Straße.

Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz muss der Gemeindeanteil den Vorteil widerspiegeln, den die Allgemeinheit im Verhältnis zur Gesamtheit der Anlieger durch eine Ausbaumaßnahme erlangt, wobei entscheidend auf die zahlenmäßige Relation der Verkehrsfrequenzen des Anliegerverkehrs einerseits und des Durchgangsverkehrs andererseits abzustellen ist. Das OVG Rheinland-Pfalz hat für typische Fallgruppen den Gemeindeanteil wie folgt angenommen:

25 % bei geringem Durchgangs-, aber ganz überwiegendem Anliegerverkehr

35 % - 45 % bei erhöhtem Durchgangs, aber noch überwiegendem Anliegerverkehr

55 % bis 65 % bei überwiegendem Durchgangsverkehr

70 % bei ganz überwiegendem Durchgangs- aber nur wenig Anliegerverkehr

Der Gemeinde steht bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 v.H. zu. Dies bedeutet aber nicht, dass die Gemeinde schematisch 5 v.H. von dem ermittelten Gemeindeanteil abziehen darf; diese Bandbreite soll vielmehr einen Ausgleich für die Unsicherheit bieten, die mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Bei der Bestimmung des Gemeindeanteils ist auf die Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht abzustellen. Eine exakte zahlenmäßige Bestimmung des Gemeindeanteils durch eine Verkehrszählung oder ein Sachverständigengutachten über die Ermittlung der Verkehrsfunktion der Verkehrsanlage ist nicht geboten.

II. Funktion der Straße

Bei der Funktion der Bahnhofstraße handelt es sich um eine Wohnstraße. Die Bahnhofstraße dient dem Anbau von Wohnbaugrundstücken und hat eine Länge von etwa 225 Meter. Im Westen zweigt die Bahnhofstraße von der Landesstraße L 162 ab. In östlicher Richtung endet sie in einen Wirtschaftsweg. Über den Wirtschaftsweg gelangt man zum Strauchschnittplatz.

III. Verkehrsbedeutung:

Bei der Verkehrsbedeutung wird unterschieden zwischen Anlieger- und Durchgangsverkehr. Anliegerverkehr im beitragsrechtlichen Sinne meint nur den Ziel- und Quellverkehr der beitragspflichtigen Grundstücke. Zielverkehr sind die Verkehrsströme zu den Grundstücken, Quellverkehr die Verkehrsströme, die von den beitragspflichtigen Grundstücke ausgehen.

Als Durchgangsverkehr bezeichnet man den zugelassenen sonstigen öffentlichen Verkehr innerhalb der Bahnhofstraße. Die Bahnhofstraße wird hauptsächlich von den Anliegern genutzt. Durchgangsverkehr entsteht aber auch durch einige land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie durch die Besucher des Strauchschnittplatzes. Die Bahnhofstraße wird zudem auch von Fahrradfahrern, Spaziergängern und Wanderer genutzt um in den Außenbereich zu gelangen.

Alle Gemeinderatsmitglieder sind mit der örtlichen Gegebenheit in der Bahnhofstraße und insbesondere der Grundstücksnutzungen vor Ort voll umfänglich vertraut. Entsprechend der Fallgruppen des OVG Rheinland-Pfalz kann der Rat seine Abwägung treffen und hat die Bahnhofstraße in eine Verkehrsanlage mit ganz überwiegendem Anliegerverkehr und nur geringem Durchgangsverkehr eingestuft.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gemünden beschließt, einen Gemeindeanteil für die Bahnhofstraße in Höhe von 30 v.H..

Abstimmungsergebnis: 13 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 1 Enthaltung

TOP 12: Unterrichtungen / Verschiedenes

Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres teilte mit:

- Burgweg
Der Burgweg soll so beschildert werden, dass „Anwohner frei – von 7.00 – 16.00 Uhr“ dort angeordnet wird. Die Einhaltung der Vorgaben soll verstärkt kontrolliert werden.
- Freibad

Der Brandschaden soll von der Versicherung bezahlt werden. Es stehen jedoch noch Gutachten aus. Es wurden Klimabäume gesetzt.

- Sanierung von Gemeindestraßen
Der Verbandsgemeinde soll eine Liste übergeben werden, aus der sich die erforderlichen Arbeiten ergeben.
- Hochwasserschutz
Von der Verbandsgemeinde soll ein Alarmsystem eingerichtet werden, mit dem sich für Gemüнден eine gewisse Vorwarnzeit ergibt.
- First Responder
In den Gemeinden Gemüнден, Henau und Gehlweiler soll ein Aufruf erfolgen, wer bereit wäre, die Ausbildung zu absolvieren. Im Verbandsgemeinderat wäre dann noch eine entsprechende Entscheidung zur Einrichtung einer First-Responder-Gruppe zu treffen.
- Weihnachtsmarkt
Der Weihnachtsmarkt ist gut angekommen. Die Aktion „Adventsfenster“ läuft noch bis zum 23.12.2022.

Zum Abschluss wünschte Ortsbürgermeisterin Agnes Chudy-Endres allen ein friedliches und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Agnes Chudy-Endres
Ortsbürgermeisterin

Günter Weckmüller
Schriftführer